



Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 3 ALG oder nach § 85 Abs. 3 bis Abs. 4 ALG

Rechtsfolgen des vorübergehenden Wegfalls der Versicherungspflicht

61. Fachbesprechung AH Sitzung am 24./25. April 2001 - TOP 8 -

Rundschreiben

Nr. 088/2001
vom 29.06.2001

GLA IV 50
GLA IV 61

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Zu der Rechtsfrage, ob die Befreiung von der Versicherungspflicht von selbst wieder einsetzt, wenn zwar die besonderen Voraussetzungen, von denen die Dauer der Befreiung abhängig ist, ununterbrochen vorgelegen haben, die Versicherungspflicht aber nach einer Unterbrechung neu beginnt, nehmen wir auf der Basis des in vorbezeichneter Sitzung erzielten Beratungsergebnisses wie folgt Stellung:

Die Befreiung nach § 3 ALG endet nicht nur dann, wenn der Befreiungstatbestand wegfällt, sondern auch dann, wenn die Versicherungspflicht endet.

Dies ergibt sich schon daraus, dass für eine Befreiung von der Versicherungspflicht nur Raum ist, wenn und solange Versicherungspflicht dem Grunde nach vorliegt. Außerdem könnten sich während des vorübergehenden Wegfalls der Versicherungspflicht die Lebensumstände grundlegend geändert haben; weil die Befreiung mit dem Ende der Versicherungspflicht wegfällt, kann die vormals befreite Person für den Fall der wiedereinsetzenden Versicherungspflicht erneut darüber entscheiden, ob sie einen Antrag auf Befreiung stellt oder davon absieht.

An der hiervon abweichenden Rechtsauffassung zu den Fällen des § 85 Abs. 3 bis 4 ALG (vgl. GLA-Komm § 85 ALG 3.1, 4.1 und 4.3) wird mit Rücksicht auf die besondere Situation der nach Übergangsrecht befreiten Personen festgehalten.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung

Stüwe